



Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen

Stand: 21.07.2011

Stadtbücherei Leichlingen

Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen

Tel: 02175/ 992-216

Fax: 02175/ 992-219

e-Mail: stadtbuecherei@leichlingen.de
www.stadtbuecherei-leichlingen.de



... mehr als Bücher!

Öffnungszeiten:

Montag	10.00–18.00 Uhr
Dienstag	10.00–12.30 und 15.00–18.00 Uhr
Mittwoch	10.00–13.00 Uhr
Donnerstag	10.00–12.30 und 15.00–18.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr

Satzung der Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages Leichlingens zu leisten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Vermittlung von Informationen: Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes,
 - Förderung von Lese- und Medienkompetenz,
 - Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,
 - Angebotsbereitstellung zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,
 - Ort der Begegnung,
 - Teil des kommunalen Kulturangebotes: Kooperation mit städtischen Einrichtungen und Unternehmen,
 - Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Die Stadtbücherei ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Im Mittelpunkt der bibliothekarischen Dienstleistung steht die Kundin/der Kunde. Die Dienstleistung der Stadtbücherei erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.
3. Die Ressourcen der Stadtbücherei - die finanziellen Mittel sowie das Personal – werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.

4. Die wichtigste Ressource bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die regelmäßige Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Bibliothek. In diesem Sinne versteht sich die Stadtbücherei als lernende Organisation.

§ 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:
 - a Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
 - b Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
 - c Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
 - d Vormerkungen entliehener Medien
 - e Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
 - f Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
 - g Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

§ 4 Leitung

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
 - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63GO NW,
 - 2.2 die organisatorische Leitung,
 - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
 - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
 - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
 - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
 - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
 - 2.34 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21. Juli 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom 1. Mai 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, 21.07.2011

Ernst Müller
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Benutzungsbedingungen

1. Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet.
Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiherung vorzulegen und ist nicht übertragbar.
3. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Kostenpflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
4. Ausleihe von Konsolenspielen
5. Vormerkungen entliehener Medien
6. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
7. Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)

§ 3 Anmeldung

1. Die Kundin/Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen. Ausnahmen können bei Einwohnerinnen/Einwohnern aus Leichlingen gemacht werden, da über das Kommunale Rechenzentrum in Iserlohn die Einwohnermeldedaten online vorliegen.

2. Die Kundin/Der Kunde bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
5. Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV NW S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (Firma),
 - Geburtsdatum, Anschrift des Kunden/der Kundin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin,
 - bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
 - sowie die entliehenen Medieneinheiten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörbücher sowie Gesellschaftsspiele für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Kassetten, DVDs, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele) gilt eine Ausleihfrist von 7 Tagen. Für jahreszeitliche (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval) oder Medien aus dem Bestsellerservice kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden.
Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Bestseller – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
4. Die Bücherei ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von der Kundin/dem Kunden zu erstatten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Kundin/Der Kunde prüft ihre/seine Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
4. Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist die Kundin oder Kunde ersatzpflichtig.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
6. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kundin oder des Kunden durch entliehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kundin oder des Kunden.

§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
2. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Die Versäumnisgebühren werden neben den Ausleihgebühren zusätzlich erhoben.
3. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kundin/der Kunde eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
4. Hat die Kundin/der Kunde die Leihfrist der Medien mehr als vier Wochen nach Fristsetzung überschritten, so ist die Bücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.

5. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kundinnen/Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.
6. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
7. Die Kundin/Der Kunde, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.

§ 8 Internet-Arbeitsplätze

1. Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Kundinnen/die Kunden zugänglich. Für die Reservierung steht eine Liste zur Verfügung. Eintragungen sind nur am Nutzungstag möglich.
2. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden.
3. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
4. Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
5. Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

Die Kundin/Der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Kundinnen/ Kunden neben diesen gesamtschuldnerisch auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen/Kunden, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Kostentarif

für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen

1.	Gebühren pro Jahr		
	<u>Ausstellung eines Leseausweises:</u>		
	1.1 Erwachsene		€ 15,- / Jahr
	1.2 Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW		€ 6,- / Jahr
	1.3 Jugendliche, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaberinnen und Inhaber des „Leichlingen-Passes“		€ 6,- / Jahr
	1.4 Kinder bis zu 16 Jahren		€ 3,- / Jahr
2.	Sonstiges		
	2.1 Leihverkehrsbestellungen je Leihschein		€ 3,-
	2.2 Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich		€ 3,-
	2.3 Vormerkungen pro Medium	Kinder und Jugendliche (Bücher kostenfrei)	€ 0,50
		Erwachsene	€ 1,-
	2.4 Ausleihen aus dem Bestsellerservice		
		Pro Buch und Hörbuch	€ 2,-
		Pro DVD, CD	€ 1,-
	2.5 Ausleihe von Konsolenspielen		€ 2,-
	2.5 Kopien (pro Seite)	Aus Medien der Stadtbücherei:	
		- Kinder, Jugendliche	€ 0,10
		- Erwachsene	€ 0,20
		Aus anderen Medien:	€ 0,50
3.	Versäumnisgebühren		
	Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist erhoben um:		
		Kinder und Jugendliche	Erwachsene
	1 Woche	€ 0,50	€ 1,-
	2 Wochen	€ 1,-	€ 3,-
	3 Wochen	€ 3,-	€ 5,-
	Die Gebühren sind vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig.		